

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZIRO GmbH

1.) Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der ZIRO GmbH (im Folgenden kurz „ZIRO“ genannt) und natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt).

1.2. Vereinbarungsgemäß gelten diese AGB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Rechtsgeschäfte gegenüber unternehmerischen Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird/wurde. Abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen oder AGB des Kunden sind nur dann wirksam, wenn ZIRO diesen ausdrücklich (gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlich) zustimmt. Selbst wenn ZIRO den AGB des Kunden nicht widerspricht, gilt dies nicht als Anerkenntnis derselben.

2.) Vertragsabschluss/Angebot:

2.1. Angebote sind unverbindlich, ebenfalls Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge sind jedenfalls entgeltlich, wobei Verbraucher vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Entgeltlichkeit hingewiesen werden. Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsätigung durch den Kunden zu Stande.

2.2. Der Schriftverkehr zwischen ZIRO und dem Kunden erfolgt vereinbarungsgemäß ausschließlich per Post, E-Mail oder Fax.

3.) Leistungsumfang:

3.1. Beginn, Dauer und Ort der Leistungsausführung ergibt sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vereinbarungsunterlagen bzw. beginnt diese, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Den Kunden trifft eine Mitwirkungspflicht, insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahrenquellen. Kommt dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die in Folge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von ZIRO nicht mangelhaft. Zumutbare und sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten vom Kunden als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern muss diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

3.2. ZIRO ist auch berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

3.3. Leistungsfristen und Termine verschieben sich, wenn höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von ZIRO nicht verschuldete Verzögerungen von deren Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von ZIRO liegen, gegeben ist/sind. Diese Termine und Fristen, die durch derartige Ereignisse nicht eingehalten werden können, werden maximal um jenen Zeitraum verlängert, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Hat die Verzögerung des Beginnes der Leistungsausführung oder der tatsächlichen Ausführung der Kunde zu vertreten, so werden ebenfalls diese Termine und Fristen entsprechend verschoben. Liefer- und Fertigstellungstermine sind dann verbindlich, wenn deren Einhaltung vereinbart wurde. Bei Leistungsverzug durch ZIRO steht dem Kunden ein entsprechendes Recht auf Rücktritt vom Vertrag im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu, wobei ein Rücktritt erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zulässig ist.

4.) Gefahrtragung:

Die Gefahr für von ZIRO angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

5. Annahmeverzug:

Sollte der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug sein, kann ZIRO bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderwertig verfügen. Bei Annahmeverzug des Kunden ist ZIRO auch berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür eine Lagergebühr in Höhe von EUR 5,00 pro m² pro Tag in Rechnung gestellt wird. Davon unberührt bleibt aber auch das Recht, das Entgelt für die erbrachten Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag kann ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt verlangt werden. Die Geltendmachung eines höheren, den pauschalierten Schadenersatz übersteigenden Schadens ist zulässig.

6.) Eigentumsvorbehalt:

Die von ZIRO gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ZIRO. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, so ist ZIRO bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat ZIRO von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf ZIRO gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

7.) Geistiges Eigentum:

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von ZIRO bei- bzw. hergestellt wurden, bleiben geistiges Eigentum von ZIRO. Die Verwendung derartiger Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ZIRO. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

8.) Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist für von ZIRO erbrachten Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch, wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angaben von Gründen verweigert hat. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind ZIRO seitens des unternehmerischen Kunden zu mindestens zwei Versuche einzuräumen. Bei unberechtigten Mängelbehauptungen sind ZIRO die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Mängel am Liefergegenstand sind jedenfalls unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Mängelrüge nicht recht-

zeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Jedemfalls trifft den Kunden die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch ZIRO zu ermöglichen.

9.) Entgelt:

Die Höhe des jeweiligen Entgeltes ergibt sich aus dem von Kunden unterfertigten Auftrag. Wird vom Kunden ein Auftrag ohne vorheriges Anbot seitens ZIRO erteilt, so kann ZIRO jenes Entgelt geltend machen, das seinen üblichen Konditionen entspricht. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. ZIRO ist weiters berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen, sofern eine Änderung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten, Rohstoffkosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ZIRO sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie 14 % Verzugszinsen bzw. bei unternehmerischen Kunden 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu ersetzen. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. ZIRO ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit 4 Wochen fällig ist und ZIRO unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat. Eine Aufrechnung durch den Kunden findet nicht statt, sofern Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von ZIRO anerkannt wurden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allfällig gewährte Nachlässe.

10.) Bonitätsprüfung:

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

11.) Haftung:

11.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet ZIRO bei Vermögensschäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch ZIRO abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich eines Schadens an einer Sache, die ZIRO zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Mona-

ten gerichtlich geltend zu machen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZIRO. Die Haftung von ZIRO ist weiters für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von ZIRO adressierte Dritte oder natürliche Abnutzung ausgeschlossen. Sofern der Kunde für von ZIRO verursachte Schäden Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, so verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von ZIRO insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung (z.B. höhere Versicherungsprämie) entstehen.

11.2. Erteilt der Kunde vom Auftrag abweichende Anweisungen an Mitarbeiter von ZIRO, so haftet der Kunde für allenfalls daraus resultierende Mängel bzw. Schäden und werden daher die diesbezüglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber ZIRO ausdrücklich ausgeschlossen.

12.) Schlussbestimmungen:

12.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

12.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebende Streitigkeiten wird das Bezirksgericht Weiz vereinbart. Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Zweck dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform oder anderer relevanten Informationen hat der Kunde ZIRO umgehend schriftlich bekannt zu geben.

12.4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12.5. Diese AGB können jederzeit über die Webseite www.ziro.at abgerufen und ausgedruckt werden.